Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art

Herausgeber: Visarte Schweiz

Band: - (1909)

Heft: 87

Rubrik: Ausstellungen = Expositions

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kunstgelehrten dagegen haben sich, es muss schon gesagt sein, einfach blamiert! Hier wie immer traten sie mit der grössten Bestimmtheit auf; - wie unanfechtbare Lehrsätze, klangen ihre Behauptungen und dann fielen sie im Verlaufe des Prozesses um und mussten ihre erst so zuversichtlichen Aussagen gründlich revidieren.

Damit soll und will nun nicht gesagt sein, dass sie dabei weniger gewissenhaft vorgegangen wären als ihre Kollegen, die Künstler.

Aber sie haben wieder einmal mehr bewiesen, dass man ein ausgezeichneter Kunstgelehrter und Kunsthistoriker sein kann und dennoch vom eigentlich Wesentlichen der Kunst nicht das mindeste zu verstehen braucht.

Was dem künstlerisch gebildeten Auge auf den ersten Blick, gewissermassen intuitiv ohne weiteres einleuchtete, das vermochten die Herren trotz ihrer wissenschaftlichen und vergleichenden Methoden erst herauszufinden, als ihnen schlechterdings nichts anderes mehr übrig blieb. Und wir stehen nicht an, den Freimut, mit welchem dies geschah, rückhaltlos anzuerkennen.

Die praktische Konsequenz aber, welche die Künstlerschaft daraus zu ziehen berechtigt ist, wird wohl die sein, dass sie das Kunstgelehrtentum nicht allzu ernst nimmt und ihm unter keiner Bedingung irgendwelchen massgebenden Einfluss auf ihr Schaffen einräumt. Denn wir haben es gesehen: hier sind gewiss gutmeinende und intelligente Menschen, welche jedoch nicht künstlerisch empfinden, sondern nur künstlerisch denken und spekulieren.

Es ist um so wichtiger sich das zu merken, als ja diese Kunstgelehrten meistens auch gleichzeitig die gelesensten und leider auch, wenigstens für einen grossen Teil des Publikums, die massgebendsten Kunstkritiker sind.

Der Rüedisühliprozess hat mindestens das Eine ergeben, nämlich, dass die Kunstwissenschaft der Gegenwart zurzeit nicht im Besitze zuverlässiger Untersuchungsmethoden ist, die ihr gestatten würden, in Axiomen zu sprechen, sondern dass sie auf die durchaus subjektive Wertung von im übrigen ganz respektablen und gescheiten Köpfen angewiesen ist, welchen jedoch erwiesenermassen das Recht zum ausschlaggebenden Subjektivismus fehlt, nämlich das künstlerisch empfindende Auge.

Woraus hervorgeht, dass die Verurteilung Rüedisühlis sich notwendigerweise auf eine Serie von Indizienbeweisen basieren musste.

Der dritte, allgemein interessante Punkt dieses Prozesses aber liegt im Urteil, wonach die Signatur des Künstlers für eine Privaturkunde gehalten und rechtlich gewertet wird.

Ganz abgesehen davon, dass das Gericht damit beurkundet, dass es vom rechtlichen Standpunkt auf die Signatur einen grösseren Wert als auf die künstlerischen Potenzen eines Werkes legt, ist es bedauerlich, dass dem Urteil nicht gleich die Interpretation auf dem Fusse folgte.

Nach diesem Urteil lässt sich nämlich die Frage aufwerfen, ob von nun an die Signatur des Künstlers auf seinen Werken rechtlich einer Schutz- oder Fabrikmarke gleichzustellen ist.

Ist dies der Fall, dann müsste die Signatur den rechtlichen Bestimmungen der Echtheitszeichen, Schutz- und Fabrikmarken überhaupt unterstellt werden, anders der Fall eintreten kann, dass sich die Autorschaft irgend eines Kunstwerkes mit Aussicht auf Rechtserfolg bestreiten lässt. Und das käme einer Verschlechterung des künstlerischen Urheberrechtes gleich.

Denn die letzte Konsequenz des Basler Urteiles scheint mir doch darin zu gipfeln, dass die Signatur das letzte und oberste Echtheitszeichen ist und als solches irgendwo öffentlich beurkundet und eingetragen werden müsste, anders es jedem freisteht, die Echtheit anzuzweifeln und auf Kosten irgend eines Künstlers im Trüben zu fischen.

Auf alle Fälle scheint mir das Urteil das gerade Gegenteil von einer grösseren Rechtssicherheit geschaffen zu haben, und wenn es einerseits dazu angelegt scheint, das kaufende Publikum, welches im besonderen Falle aus den schon erwähnten Gründen kein besonderes Mitleid verdient, vor Vermögensschädigungen zu schützen, so kann kaum bestritten werden, dass anderseits dieser Rechtsschutz des Publikums ihm auf Kosten der Künstler geboten wurde, ohne dass diesen irgendwelcher Gegenwert auch nur in Aussicht gestellt wird.

Da jedoch der Rüedisühlihandel noch das Obergericht beschäftigen wird und somit noch nicht abgeschlossen ist, so können wir dessen Spruch vorderhand ruhig abwarten.

Sollte er aber das erstinstanzliche Urteil bestätigen, dann wird für uns der Moment gekommen sein, uns mit den öffentlichen Gewalten darüber zu verständigen, ob und in welcher Weise sie gesonnen sind, den Schutz der Künstlersignatur auch auf den Künstler selbst auszudehnen.

HOLDER HO

KONSTANZ. KUNSTVEREIN.

BODENSEE-AUSSTELLUNG 1909.

Gegenstände: Gemälde, Studien, Skizzen, deren Motive der Boden-

seegegend entnommen sind.

Dauer: Vom 15. Juli bis 1. September.

Anmeldetermin: 15. Mai.

Einlieferung: 1. Juli.

Bedingungen: Passation durch Aufnahmejury. — Herfracht frei.

Feuerversicherung. — 5 % Verkaufsprovision.

Adresse: Kunstverein Konstanz.

1. Brachmonat 1909:

Beginn der X. Internationalen Ausstellung in München.

5. Brachmonat:

Beginn der I. Kunstausstellung im neuen Künstlerhaus in Dresden.

SEKTION BERN.

Studienausstellung der Sektion Bern im Kunstmuseum vom 31. Mai bis Sonntag den 4. Juli.

Die Passivmitglieder haben gegen Vorweis der Mitgliedskarte freien Eintritt.

CONSTANCE. SOCIÉTÉ DES BEAUX-ARTS.

EXPOSITION DU LAC DE CONSTANCE DE 1909.

Objets: Tableaux, études, esquisses, dont les sujets sont pris du lac de Constance et de ses environs.

Durée: Du 15 juillet au 1er septembre. Avis de participation (terme): 15 mai.

Terme de livraison: 1er juillet.

Conditions: Passation par un jury. — Frais d'envoi couverts. — Assurance contre incendie. — Provision de vente: 5%.

Adresse: Kunstverein Konstanz.

1er juin.

Ouverture de la Xme Exposition internationale à Munich.

5 juin.

Ouverture de la Ire Exposition dans le nouveau bâtiment d'exposition à Drèsde.

SECTION DE BERNE.

Exposition d'études de la section de Berne au Musée de Beauxarts du 31 mai jusqu'au dimanche le 4 juillet.

Les membres passifs ont droit d'entrée à l'exposition, la carte de membre sert de laisser-passer.